

Satzung über die Benutzung des Schützenhauses in Winnigstedt in der Fassung der 1. Änderung vom 3. April 2023

Gemäß §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen, die in der Sitzung des Rates der Gemeinde am 03.04.2023 geändert wurde:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Das Dorfgemeinschaftshaus mit dem Namen „Schützenhaus“ an der Roklumer Straße ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Winnigstedt. Es dient der Kommunikation und steht zur Nutzung für kulturelle, familiäre, gesellige, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Daraus erwächst für jeden Nutzer die Verpflichtung, das Gebäude, die Freiflächen und seine Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.

Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister, sein Vertreter sowie der Ortsbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen. In strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2 Gebühren

1. Alle Vereine aus Winnigstedt dürfen das Dorfgemeinschaftshaus gebührenfrei für ihre satzungsmäßigen Zwecke, auch für Mitgliederversammlungen, sowie für an die allgemeine Dorfgemeinschaft gerichteten Veranstaltungen nutzen. Das gleiche gilt für den Winnigstedter Dorftreff „Grenzenlos“, für Zusammenschlüsse von Vereinen in Festausschüssen sowie die DRK-Blutspendedienst gGmbH. In strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Anfallende Verbrauchskosten und Reinigungskosten müssen jeweils jedoch erstattet werden.
2. Die Gebühren werden differenziert zwischen Ortsansässigen sowie Winnigstedter Vereinen/Institutionen und auf der anderen Seite Auswärtigen. Die Gebühren sind für die Ortsansässigen und Winnigstedter Vereine/Institutionen geringer, um die Ortsgemeinschaft zu stärken.
3. Es gelten in allen anderen Fällen folgende Benutzungsgebühren:

Großer Saal inkl. Schankanlage	Einwohner	182,00 €
	Auswärtige	297,00 €
Kleiner Saal inkl. Schankanlage	Einwohner	105,00 €
	Auswärtige	176,00 €
Endreinigung	großer Saal	66,00 €
	kleiner Saal	44,00 €
Kautions		100,00 €

Ein Gebührenbescheid wird von der Samtgemeinde Elm-Asse erlassen; Gebührengläubiger ist die Gemeinde Winnigstedt.

4. Die jeweilige Nutzungsgebühr einschließlich der Kautions ist mit der Bestätigung der Nutzungsmöglichkeit (Buchung) fällig. Dieser Betrag ist spätestens 3 Tage vor der Nutzung an

die Samtgemeinde Elm-Asse auf eines der dem Nutzer genannten Konten zu überweisen. Die Abrechnung der Benutzungsgebühr und der Kautions erfolgt, falls erforderlich, nach der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Mit Eingang der Zahlung wird der Nutzungstermin bestätigt.

5. Unabhängig von den vorstehenden Gebührenregelungen werden bei nicht ordnungsgemäßem Verlassen der Räume und Außenanlagen dem Veranstalter von der Gemeinde Winnigstedt die anfallenden Kosten der Reinigung mit einer zusätzlichen Reinigungsgebühr von 60 € berechnet.

§ 3 Bewirtschaftung

Das Dorfgemeinschaftshaus hat keine eigene Bewirtschaftung. Die Bewirtschaftung erfolgt in eigener Zuständigkeit durch den Nutzer/Veranstalter. Die geltenden Vorschriften für die Bewirtschaftung (z.B. Gaststättengesetz, Nichtraucherschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Vorgaben der GEMA) sind einzuhalten.

§ 4 Reinigungspflicht

Die Nutzer haben nach der jeweiligen Veranstaltung die genutzten Räume und ggf. Außenanlagen am nächsten Tag gereinigt zu übergeben. Der bei der Übernahme vorgefundene Zustand ist bis zur Rückgabe wiederherzustellen. Tische und Stühle sowie die Thekenanlage sind nach Gebrauch zu reinigen. Die Räumlichkeiten und Toiletten sind besenrein zu hinterlassen und das Inventar in dem vorgefundenen Zustand wieder zu übergeben.

§ 5 Dekorationen; Einbringen von Einrichtungsgegenständen

Die Nutzer dürfen eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur nach vorheriger Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde Winnigstedt in die zu benutzenden Räume einbringen.

Das Nageln oder Festdübeln von Gegenständen ist nicht gestattet. Es sind schonend zu entfernende Klebebänder zu verwenden; dies gilt insbesondere für die mobile Trennwand. Für die eingebrachten Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde Winnigstedt keine Haftung.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

Der Nutzer bzw. Veranstalter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Anweisungen des anwesenden Beauftragten der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

Die Zufahrt ist jederzeit frei zu halten.

§ 7 Hausrecht

Die von der Gemeinde Winnigstedt beauftragte Person übt gegenüber dem Nutzer bzw. Veranstalter das Hausrecht aus.

Während der Nutzungszeit ist der Veranstalter voll verantwortlich und der Träger des Hausrechts.

§ 8 Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Nutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Für Ereignisse, die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Gemeinde

Winnigstedt gegenüber dem Nutzer nur dann, wenn ihr ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) nachgewiesen wird.

Der Nutzer haftet der Gemeinde Winnigstedt gegenüber für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich Vorbereitungen und Aufräumarbeiten oder an überlassenen Räumen und Einrichtungen verursacht werden.

Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde Winnigstedt anzuzeigen.

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe ist der Nutzer zuständig.

Der Nutzer verpflichtet sich den übergebenden Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus nach Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel (einschl. evtl. Neueinbau einer Schließanlage) zu haften.

Für zerbrochenes oder abhanden gekommenes Geschirr ist finanzieller Ersatz zu leisten, der von der Gemeinde anhand der Kosten für die Wiederbeschaffung festgelegt wird.

Der Nutzer kann gegen die Gemeinde Winnigstedt keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde Winnigstedt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 9 Werbung

Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände bedarf der besonderen vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Winnigstedt.

§ 10 Nutzungsrichtlinien

Bei genehmigter Nutzung zur Nachtzeit (ab 22 Uhr) sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die auf der Rückseite (gegenüber der Seite mit dem Haupteingang) liegenden Fenster dürfen während Veranstaltungen aller Art nicht geöffnet werden.

Das Parken auf dem Grundstück ist untersagt.

§ 11 Schlussvorschriften

Auf das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Winnigstedt und dem Nutzer bzw. Veranstalter finden im Übrigen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 und die 1. Änderung am 10.04.2023 in Kraft.

Winnigstedt, den 03.04.2023

Michael Waßmann
(Bürgermeister)